



Satzung

der

Bürgerstiftung
Zevener Volksbank



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Verwendung der Mittel
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Stiftungsrat
- § 10 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 11 Haushaltsjahr, Prüfung
- § 12 Stiftungsaufsicht
- § 13 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung



Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Zevenener Volksbank.
- 2) Sie ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Zeven
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Stiftung und endet mit Ablauf des 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zwecke der Stiftung sind die Beschaffung von Mitteln für
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung der Wohlfahrtspflege; hierbei handelt es sich um Personen, die körperlich, seelisch oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind und die somit auf Hilfe anderer Personen angewiesen sind
 - c) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - e) die Förderung des Sports, im besonderen des Jugendsports
 - f) die Förderung der Heimat- und Denkmalpflege sowie der Heimatkunde
 - g) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, sowie des Umweltschutzes
 - h) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes

im Geschäftsgebiet/Fördergebiet der ehemaligen Zevenener Volksbank eG, bestehend aus den Samtgemeinden Fintel, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven.

- 2) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen verwalten.



3) Die Stiftung soll ebenso natürlichen und juristischen Personen eine Möglichkeit bieten, im Rahmen dieser Stiftung als Zustifter oder als Zuwender ihre gemeinnützigen Ziele verwirklichen zu können im o.g. Fördergebiet.

4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Förderung steuerbegünstigter Maßnahmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken oder von Einrichtungen, die vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1) Das Stiftungsvermögen kann aus Bar- und Sachvermögen bestehen. Das Anfangsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 300.000,00 Euro.

2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

3) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen, zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zweck der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.



4) Bei Zustiftungen von 100.000 Euro und mehr kann der Zustifter ein konkretes Projekt entsprechend der Satzung nennen, dass aus den Erträgen dieser Stiftung gefördert werden soll.

5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 62 der AO) gebildet werden.

6) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 5

Verwendung der Mittel

1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).

2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

3) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen stehen für satzungsmäßige Förderungen und Fördermaßnahmen im Fördergebiet zur Verfügung, dabei können im Zeitablauf die nachfolgenden Quoten Berücksichtigung finden:

- Samtgemeinde Fintel 2 %
- Samtgemeinde Selsingen 20 %
- Samtgemeinde Sittensen 35 %
- Samtgemeinde Zeven 38 %
- Samtgemeinde Tarmstedt 5 %.



4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Stiftungsrat

Ein Mitglied aus einem Organ darf nicht zugleich dem anderen Organ angehören.

2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 7

Vorstand

1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied ist zum Zeitpunkt der Wahl Mitarbeiter der Zevener Volksbank eG (bzw. deren Rechtsnachfolgerin).

2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist. Erstmals erfolgt die Berufung durch das Stiftungsgeschäft. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Eine Abwahl während der Amtszeit kann aus



wichtigem Grund erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes sollten ihren Wohnsitz im Fördergebiet haben.

5) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne des §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Stiftungsrates vor. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro. Besonders gelagerte Einzelfälle sind dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 4).

3) Der Vorstand haftet nicht für Schäden, welche er der Stiftung in Ausübung seiner Vorstandstätigkeit durch leichte Fahrlässigkeit zufügt.

4) Der Vorstand ist im Verhältnis zu den konto- und depotführenden Banken der Bürgerstiftung von den Beschränkungen des §181 BGB (Insichgeschäfte) befreit.

§ 9

Stiftungsrat

1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterin im Stiftungsgeschäft bestimmt. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt der amtierende den neuen Stiftungsrat. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre; eine anschließende Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollten ihren Wohnsitz in den fünf Samtgemeinden des o.g. Fördergebietes haben und es sollte ein Mitglied des Aufsichtsrates der Zevenener Volksbank eG (bzw. deren Rechtsnachfolgerin) darunter sein. Im übrigen wird der Stiftungsrat durch den Stiftungsrat gewählt.



Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Aufsichtsratsmitglied ist ein Vorrang zu gewähren.

2)

2) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Stiftungsrates oder der oder die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.

3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über

- die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss)
- den Erlass von Förderrichtlinien
- die Vergabe von Fördermitteln über 5.000,00 Euro sowie in besonders gelagerten Einzelfällen (§ 8 Abs. 2)
- Geschäftsführung, Vorstand

sowie in sonstigen dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.



§ 11

Haushaltsjahr, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr auszustellen.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stifters zu dessen Lebzeiten. Sie werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt genehmigt worden sind.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach einstimmigen Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der im § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

Sittensen, 20. September 2002

Zevener Volksbank eG

Friedrich Cordes Johann Heins



Satzungsänderung vom 18. Mai 2016:

§1 Abs. 3: Sitz der Stiftung ist Zeven (vorher Sittensen)

Beschluss des Stiftungsrates vom 18. Mai 2016.

Werner Bruns
(Stiftungsvorstand)

Uwe Schradick
(Stiftungsvorstand)

Satzungsänderungen vom 28. Mai 2019:

Neu: §8 Abs. 3:

Der Vorstand haftet nicht für Schäden, welche er der Stiftung in Ausübung seiner Vorstandstätigkeit durch leichte Fahrlässigkeit zufügt.

Neu: §8 Abs. 4:

Der Vorstand ist im Verhältnis zu den konto- und depottführenden Banken der Bürgerstiftung von den Beschränkungen des §181 BGB (Insichgeschäfte) befreit.

Beschluss des Stiftungsrates vom 28. Mai 2019.

Jochen Johannsen
(Stiftungsvorstand)

Uwe Schradick
(Stiftungsvorstand)

Satzungsänderungen vom 8. Mai 2023 in folgenden Paragraphen:

§§ 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 13

Beschluss des Stiftungsrates vom 8. Mai 2023.

Jochen Johannsen
(Stiftungsvorstand)

Uwe Schradick
(Stiftungsvorstand)

